

Rat	19.05.2016
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	272/2016-11 <b>Ergänzung</b>
Stand	12.04.2016

**Betreff Wahl eines/einer Beigeordneten**

**Beschlussentwurf**

Der Rat wählt gemäß § 71 Abs. 1 S. 2 GO NRW die Bewerberin / den Bewerber

---

zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 8 Jahren zum Beigeordneten der Stadt Bornheim.

**Sachverhalt**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 (vgl. Vorlage 352/2015-11) beschlossen, die Stelle des/ der Beigeordneten für das Dezernat III auszuschreiben. Die Stelle des/ der Beigeordneten für das Dezernat III ist entsprechend des v.g. Beschlusses ausgeschrieben worden.

Das Dezernat III umfasst derzeit die Ämter „4 - Amt für Kinder, Jugend und Familien“, „5 - Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration“, „10 – Amt für Weiterbildung“ sowie die Stabstelle „Inklusion und Demografie“.

Insgesamt sind dreiundzwanzig Bewerbungen eingegangen. Hiervon wurden sechs Bewerber /-innen von der Verwaltung ausgewählt und zunächst am 02.05.2016 zu einem internen Vorstellungsgespräch unter Beteiligung des Personalrates und der Gleichstellungsbeauftragten geladen.

Nachfolgend wurden die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates der Stadt Bornheim am 09.05.2016 zur Vorstellung und Befragung von vier Bewerber/-innen eingeladen.

In seiner Sitzung am 12.05.2016 hat der Haupt- und Finanzausschuss gem. § 3 Abs. 7 Nr. 3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim per Beschluss eine Vorauswahl getroffen und schlägt dem Rat danach folgende Bewerber zur Wahl vor:

<b>Name, Vorname</b>
<b>Von Bülow, Alice, Bonn</b>
<b>Wirtz, Hans Dieter, Bornheim</b>

Gemäß § 71 Abs. 1 S. 2 GO NRW werden Beigeordnete vom Rat für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 50 Abs. 2 GO NRW. Hiernach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch die Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist

die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit, § 50 Abs. 5 GO NRW. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl (Stichwahl) statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Bürgermeister zu ziehen ist.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Personal- und Sachkosten A 16 (Gemein- und Sachkosten nach KGSt): 167.860 ,- €/ Jahr